

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB-P 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Elektronik-Versicherung für Privat

Allgemeiner Teil

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)".

Besonderer Teil

Artikel 1 - Versicherte Sachen

1. Versichert sind sämtliche in der Polizze und den Besonderen Bedingung angeführten Gerätearten/-gruppen, die
 - im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers,
 - des Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
 - der Kinder oder anderer Verwandter, im gemeinsamen Haushalt, stehen und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.Nicht versichert sind Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - Verschleißteile;
 - Anwendersoftware und Daten;
 - Kosten für Service, Gebühren durch unbefugten Gebrauch, Justierungs- und Reinigungsarbeiten.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:
 - Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Überspannung oder Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung;
 - Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie;
 - mechanisch einwirkende Gewalt (Sturz- und Bruchschäden);
 - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck.
2. Nicht versichert sind Schäden durch
 - Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - höhere Gewalt, Kernenergie, Kriegereignisse aller Art, Terrorakte, Bürgerkriege oder innere Unruhen;
 - vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten;
 - Verschleiß (jede Art von Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige);
 - dauernde chemische, thermische, mechanische oder witterungsbedingte Einflüsse;
 - Computerviren, Sabotage (Hacker), Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen.Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

Artikel 3 - Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht, Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Artikel 4 - Versicherungsort

Die Versicherung gilt in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers im Gebäude.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - sorgsam und vorausschauend verwahrt werden,
 - im Sinne der Bedienungs- bzw. Herstelleranweisung betrieben werden.
2. Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
3. Die Nichterfüllung dieser Aufgaben (Obliegenheiten) seitens des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. Versicherten eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

Artikel 7 - Entschädigung

Entschädigt werden

- bei zerstörten Sachen die Kosten der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte;
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.

In beiden Fällen höchstens jedoch der Zeitwert.

Der Zeitwert eines Gerätes wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %	im fünften Jahr	60 %
im zweiten Jahr	90 %	im sechsten Jahr	50 %
im dritten Jahr	80 %	im siebenten Jahr	40 %
im vierten Jahr	70 %	ab dem achten Jahr	30 %

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizze vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nachweislich nicht repariert werden kann, werden zusätzlich notwendige Entsorgungskosten bis max. EUR 75,00 ersetzt.

Nicht entschädigt werden Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden oder Kosten für eine vorläufige Reparatur.

Artikel 8 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.